

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Band:** - (1925)  
**Heft:** 16

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Dr. Jacobus Stammer Bischof von Basel und Lugano.

Als Erlöser ist der Tod an das Krankenbett des greisen Oberhirten der Diözese Basel-Lugano getreten. Schon vor Monaten war eine Krisis im Befinden des hohen Kranken eingetreten. Die starke Natur überwand sie vorübergehend. In der Charwoche liefen dann wieder ernste Nachrichten über einen neuen Schwächeanfall des Patienten ein und nun hat der Herr über Leben und Tod seinen Diener heimgeholt in den Abendstunden des 13. April, Ostermontag.

Der Lebenslauf des vereinigten Bischofs sei hier in dokumentarischer Kürze gezeichnet:

Jakob Stammer wurde am 2. Juni 1840 zu Bremgarten (Kt. Aargau) als Sohn des Jakob und der Barbara Ufinger geboren. Nachdem er die Schulen seines Heimatstädtchens durchlaufen, absolvierte er das Gymnasium in Einsiedeln. Als erster Schweizertheologe begab sich Stammer nach Mainz. Die theologischen Studien wurden durch ein Semester an der Universität Löwen abgeschlossen. Im Priesterseminar zu Solothurn bereitete sich der fertige Theologe auf die Priesterweihe vor, die er am 19. Juli 1863 aus den Händen Mgr. Bagnouds, Titularbischof von Bethlehem und Abt von St. Maurice, empfangt. Der Neupriester amtierte sofort als Pfarrverweser in Bünzen und dann in Oberrüti, wo er von 1863—1876 als Seelsorger wirkte und eine neue Kirche erstellte. 1876—1906 war der Verstorbene Pfarrer von Bern. Er ward zum Restaurator der durch den Kulturkampf schwer getroffenen römisch-katholischen Pfarrei der Bundesstadt. Am 16. Juni 1899 wurde die von Pfarrer Stammer erbaute, der heiligsten Dreifaltigkeit geweihte Basilika konsekriert. Der Verstorbene schuf zudem die Orga-

nisation des grössten Teils der bernischen Diaspora. Unter seiner Leitung entstanden die Kirchenbauten von Thun und Burgdorf. Seit 1899 stand er an der Spitze des Dekanats Bern. Ebenso bedeutend wie die seelsorgerliche Tätigkeit des Vereinigten in Bern war sein Wirken auf wissenschaftlichem Gebiete, als Historiker, vor allem als Kunsthistoriker. Sie fand die verdiente Anerkennung durch die Verleihung des Titels eines Dr. phil. honoris causa der Universität Freiburg i. Sch. Leo XIII. ernannte Dr. Stammer zu seinem Geheimkämmerer und bei dessen 25jährigem Priesterjubiläum zum Protonotar „instar participantium“. Schon bei der Bischofswahl von 1888 stand Mgr. Stammers Name auf der Wahlliste. Am 4. Juli 1906 wurde er zum Bischof von Basel und Lugano gewählt und am 30. September desselben Jahres konsekriert. Am 23. Juli 1913 feierte Mgr. Stammer sein 50jähriges Priesterjubiläum. Pius X. ernannte ihn bei diesem Anlass zum päpstlichen Thronassistenten. 1923 konnte der Jubelgreis sein 60jähriges, diamantenes Priesterjubiläum begehen. Pius XI. ehrte ihn durch Verleihung des Palliums.

Das in Kürze die wichtigsten Daten aus dem Leben des hohen Toten. Sie bilden den glänzenden Rahmen zu einem überaus reichen Lebensbilde. Wir haben die vorbischofliche Tätigkeit des Heimgegangenen bei seinem 50jährigen Priesterjubiläum eingehender in diesem Blatte geschildert (s. K.-Z. 1913 S. 241 ff.) und bei der letztjährigen glanzvollen Feier des 25jährigen Jubiläums der Berner Dreifaltigkeitskirche wurde sie wieder den Diözesanen und der katholischen Schweiz eindrucksmächtig in die Erinnerung gerufen.

Versuchen wir nun ein Bild der Bischofsgestalt zu zeichnen. Es kann nur skizzenhaft geschehen, und behalten wir uns vor, noch den einen oder anderen charakteristischen Zug aus diesem hohenpriesterlichen Wirken einzuzichnen oder einzzeichnen zu lassen.

Die „Plenitudo sacerdotii“, die bischöfliche Fülle des Priestertums, wirkt sich aus im Lehr-, Hirten- und Priesteramte.

Der Persönlichkeit des Verewigten war der Lehrcharakter wesentlich. Schon als junger Pfarrer bekleidete er die Stelle eines Schulinspektors des Bezirkes Muri im Aargau. Frühere Schüler des Diasporapfarrers, selbst solche, die die Lehren ihres Seelsorgers nicht restlos ins Leben umgesetzt haben, waren immer voll Lob über die Christenlehren Pfarrer Stammers, insbesondere über ihren apologetischen Einschlag. Der Verstorbene liebte es als geistreicher Gesellschafter aus seinem umfassenden Wissen mitzuteilen, und er frappte durch die praktische, oft überraschend neue Beleuchtung der diskutierten Fragen. Mgr. Leonhard Haas sel. hätte dieses Lehrtalent Stammers seinerzeit gerne für eine Professur der Kirchengeschichte gewonnen. Die zahlreichen Publikationen auf diesem Gebiete machten den Namen Stammler aufs Vorteilhafteste in der Gelehrtenwelt bekannt. So wirkte er denn auch als Bischof als hervorragender Lehrer. In seinen Hirtenbriefen zwar sprach mehr der praktische Seelsorger zum Volke. Fast alle behandeln Fragen des alltäglichen, religiösen Lebens, in schlichter, volkstümlicher und klarer Darstellung; nie sprach der Bischof über die Köpfe der Gläubigen hinweg zum Kirchenfenster hinaus. Das Rhetorische lag ihm im allgemeinen nicht. Doch konnte der Oberhirte gelegentlich auch als Redner begeisternde Töne anschlagen. Eigenfliche Schlagere waren seine Reden am Katholikentag in Sursee und besonders in Solothurn über die Pflichten des katholischen Mannes. An den Firmreisen liess er es sich bis in die letzten Jahre nicht nehmen, auch persönlich an das Volk ein mahnendes und aufmunterndes Wort zu richten. Mgr. Stammler zeigte ein ausgesprochenes Interesse für eine tüchtige Bildung des Klerus. Schon zu Beginn seines Episkopates reformierte er die Introitusprüfung. Nach der Promulgation des Codex war der Bischof besonders bedacht, die bezüglichlichen Vorschriften des Codex über die Triennial- und Pfarrerexamen durchzuführen. Er stellte an Examinanden und Examinatoren hohe Anforderungen, ging aber dabei mit dem guten Beispiele voran. Es war erbaulich, wie der mit Arbeit überhäufte Kirchenfürst, der in den letzten Jahren auch unter der Last des Alters litt, stunden- und tagelang dem Introitus-Examen beiwohnte. Sein Interesse ging dabei auf eine lebendige, ins Leben eingreifende Wissenschaft. Wie der Hochselige einem Berufsbaumeister gleich mit Metermaß und Winkelmaß zu hantieren wusste, so legte er da wie überall den praktischen Maßstab an. Dabei ging aber dem Schüler der berühmten Mainzertheologen das Verständnis für tiefere theologische Fragen nicht ab. — Wohl das Hauptwerk Mgr. Stammers auf dem lehramtlichen Gebiet ist die Einführung eines neuen Katechismus gewesen (1911). Jahrelange Vorarbeiten gingen voraus, mehrfache Umarbeitungen nach den von Priesterkapiteln, Katechetinnen und Theologen eingeholten Gutachten. Der Bischof arbeitete besonders mit Dompropst Walther sel. in zahllosen Sitzungen an diesen Lehrbüchern. Im Erlasse vom 25. Juli 1911 (K.-Ztg. 1911 S. 286) spricht er eingehend von diesen Arbeiten. „Allem

Menschlichen kleben immer mehr oder weniger Unvollkommenheiten an; über manche Gegenstände gehen die Ansichten der Menschen überhaupt auseinander. So mögen auch die Urteile über den neuen Katechismus verschieden ausfallen. In Anbetracht der zahlreichen günstigen Gutachten massgebender Katechetinnen haben wir aber geglaubt, den Entwurf genehmigen zu sollen.“ — Als Pfarrer leitete Mgr. Stammler 20 Jahre lang persönlich den Kirchenchor. Auch als Bischof zeigte er hohes Interesse für Kirchenmusik und führte ein neues Diözesangesangbuch ein.

Im Hirtenamt, als Kirchenfürst war Mgr. Stammler in seinem Element. Er war eine Herrschernatur. Wenn er beim feierlichen Einzug in das Goffeshaus im vollen Bischofsornate einherschritt und am Portal mit majestätischer Geberde Volk und Geistlichkeit besprengte, da erinnerte er mit dem scharfgeschnittenen Prälatenkopf an mittelalterliche Bischofsgestalten. Das Regierungstalente zeigte sich in einer vorzüglichen, äusserst gewissenhaften und auch weitsichtigen Verwaltung des grossen Bistums. Hier liegt wohl ein Hauptverdienst seines Episkopates. Er wurde darin als rechte Hand von Kanzler Mgr. Buholzer unterstützt. Die vorbildliche Verwaltung des Bistums ist ein sprechender Beweis, wenn er überhaupt nötig ist, dass auch die Geistlichen gar wohl die Kirchengüter verwalten können; Bedingung ist freilich, dass man sich an die strengen bezüglichlichen Kirchengesetze hält. Greifbare Früchte dieser guten Verwaltung, gerade auch auf dem heiklen Gebiete der Finanzen, waren die bedeutenden Summen, die von dem wahrhaftig nicht mit Glücksgütern gesegneten Bischofsstuhl von Basel trotzdem für den stattlichen Seminarneubau und für die Schaffung einer würdigen bischöflichen Wohnung und entsprechender Kanzlei- und Archivräume zur Verfügung gestellt werden konnten. Dem Regierungstalente Dr. Stammers entsprach auch ein hohes Verständnis für das kirchliche Recht. Er suchte die neuen Gesetze des Codex Juris Canonici in der Diözese durchzuführen und ihren Verhältnissen anzupassen. Dafür zeugen eine ganze Reihe von Erlassen in den der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches folgenden Jahren (siehe besonders Jahrgänge 1918 und 1919 der K.-Z.). Es handelte sich dem Oberhirten dabei nicht um „Kirchenrecht“, sondern um die heiligen Rechte der freigebornen Tochter Gottes. Bei aller Hochachtung vor den Rechten des Staates, war ihm das „Staatskirchenrecht“ im schlechten Sinn, als Ausfluss eines in die Eigenrechte der Kirche eingreifenden Staatsabsolutismus, in der Seele zuwider. Es machten sich da, ausser der geschichtlichen Erkenntnis, dass diese Geistesrichtung im Grunde eine Ausgeburt der Revolution des 16. Jahrhunderts, des Protestantismus ist, die Erinnerung an die Riesengestalt Bischof Kettlers, die seine Studentenjahre überragte, die persönliche Freundschaft mit dem hervorragenden Mainzer Kirchenrechtsprofessor Hirschel geltend. Dem gewiegenen Historiker galt das Unrecht nichts, auch wenn es „historisch geworden“ ist. Diese Ueberzeugung hat Mgr. Dr. Stammler in ihren Grundzügen massvoll, aber entschieden, in seinem Fastenmandat von 1920 niedergelegt. In seiner Jugend hatte ja auch der Verstorbene einen Augustin Keller persönlich kennen gelernt, der übrigens auf den begabten Studenten grosse Stücke hielt. Wiederaufbau der Verwüstungen, die der Kulturkampf angerichtet, war ja auch die Aufgabe, die einen guten Teil seiner Bernerjahre mit Sorgen und Arbeit ausfüllte. Die jahrzehntelange freie Stellung als Diasporapfarrer hatte

ihn auch für ein freies Kirchenwesen eingenommen. Allen Plänen, die freie Organisation des Berner römisch-katholischen Kultusvereins in eine staatlich anerkannte Pfarrei zu verwandeln, stand Pfarrer Stammeler durchaus ablehnend gegenüber.

Mgr. Stammeler hielt im übrigen viel auf gute Beziehungen zu den Staatsbehörden. Es wurde selbst von radikalen Regierungen anerkannt, so in besonders warmen Worten von der Bernerregierung in ihrem Gratulationsschreiben zu seinem goldenen Priesterjubiläum (s. K.-Z. 1913 S. 268). Kirchenpolitisch war sein Episkopat durchaus friedlich. Störenfriede — wir erinnern an die Staatsaktionen aus Anlass des Motu proprio Pius X. über das Gerichtsstandsprivileg der Geistlichen (1911) — wusste er als gewiegter Diplomat abzuführen. Die Wiederaufnahme der Beziehungen des Standes Bern zum Bistum Basel war in erster Linie dem Einfluss der Persönlichkeit Mgr. Stammelers zuzuschreiben, ebenso, wenn in diesem Kanton die Lage der Geistlichkeit durch Aufbesserung der Gehälter und Wiederanerkennung der Pfarreien gebessert wurde. Die günstige Entwicklung der kirchenpolitischen Gesetzgebung im Aargau, die voraussichtliche Abschaffung der theologischen Staatsexamen in diesem Kanton und selbst im Kanton Solothurn verklärten den Lebensabend des Bischofs. Weniger erfreut war er über die missliche Wendung der Konventionsaffaire im katholischen Vorort Luzern.

Unter die wichtigeren Regierungsmassnahmen des Bischofs wären noch die Reorganisation und Neuerrichtung von Kapiteln (Dekanaten) einzureihen: die Teilung des Dekanats Buchsgau in ein weiteres Kapitel Niederamt, des Kapitels Luzern in zwei: Luzern-Stadt und -Land, die Abkurung des Kapitels Entlebuch vom Kapitel Sursee, Neuerrichtung der Kapitel Baselstadt und Schaffhausen, gänzliche Neuorganisation des Thurgau in 5 Kapitel. Zahlreiche neue Kirchen und Seelsorgsposten wurden unter dem Episkopat Mgr. Stammelers vollendet oder neuerrichtet. Wir nennen die Neubauten in Balsthal, Olten, Wangen, Winznau, Kleinfälz, Marbach, St. Paul und St. Karli in Luzern, Gerliswil, Eschenbach, Schongau, Bramboden, Interlaken, Glovelier, Laufen, Hl. Geist in Basel, Brugg, Romanshorn, Frauenfeld, Neuhausen, Stein a. Rh. Einige Kirchenrenovationen kamen auch fast Neubauten gleich. Die Not der Kriegsjahre hat wohl manches Projekt verunmöglicht oder doch hinausgeschoben.

Mit der Schilderung des Priesteramtes kommen wir auf die innersten Triebfedern des Lebens und Strebens des Hingeschiedenen zu sprechen. Nur ein echt priesterlicher Opfermut war schon im Stande, die überaus schwere, vielleicht Hauptaufgabe zu lösen, die die göttliche Vorsehung Jakob Stammeler anvertraute: die Reorganisation der Bernerpfarrei. Erinnern wir uns, dass der junge Pfarrer vom Lande mitten im Kulturkampf in der Bundesstadt stand. Der einzige Kelch, den er zur Darbringung des heiligen Opfers im Saal eines Wirtshauses gebrauchte, war das Geschenk einer protestantischen Dame: diese Tatsache genügt, um das priesterliche Wirken des Dia-

sporapfarrers zu beleuchten, der nach dreissig Jahren als Bischof die herrliche Berner Basilika verliess. Als Hoherpriester hat er dann Tausenden von Kindern das hl. Sakrament auf unermüdlichen Firmreisen gespendet. Hunderte von Priestern (294 Diözesanpriester) empfingen von ihm die hl. Weihen. Es ist ja der Vorzug der bischöflichen Gewalt, nicht nur Spender der Gnade zu sein, sondern selbst neue Gnadenspender als geistlicher Vater geistig zu zeugen. Die herrlichste Frucht des Priesterwirkens Bischof Stammelers war wohl der Seminar-Neubau, für den der Greis seine letzte, eiserne Energie einsetzte, um dann mit einem „Es ist vollbracht!“ zusammenzuberechnen. Dieser stolze Bau wird ein Monument seines Episkopats bleiben. — Jakob Stammeler war nicht sentimental. Er war aus hartem Holz geschnitten. Manche, die seiner Eigenart nicht näher kamen, fühlten sich wohl auch manchmal durch eine gewisse Schroffheit abgestossen. Er besass ein lebhaftes, fast cholerasches Temperament. Er war, wie Ständerat Landammann Wirz schon bei der Konsekrationsfeier treffend sagte, „jemand“ als Pfarrer und als Bischof. Stammeler war eine Persönlichkeit. Dass der verewigte Bischof ein reiches Gemüt unter einer manchmal rauhen Schale verbarg, das beweisen die Tränen, zu denen die Leiden und die Ideale der Kirche und der Menschen ihn nicht selten rühren konnten. Ein väterliches Wohlwollen, die absolut gute Absicht, strahlten immer wieder durch und versöhnte auch den Verstimmten. Der die Kinder segnende Bischof war bei den Firmungen jeweils ein liebliches, ergreifendes Bild. Was wir schon 1913 beim goldenen Priesterjubiläum schrieben, können wir hier wiederholen: Schon als Pfarrer anspruchslos in seinen persönlichen Bedürfnissen, ist er es als Kirchenfürst geblieben, aber auch derselbe unermüdliche Arbeiter. Unterstützt von treuen Mitarbeitern, besorgte er doch so viel als möglich selbst die Verwaltung der weiten Diözese. Tag für Tag, bis in die Nacht hinein, weihte er angestrengter Arbeit in ihrem Dienste. Rief nicht eine Konsekration, eine Firmreise oder sonst ein dringendes Geschäft nach auswärts, so konnten Wochen verstreichen, ohne dass der Oberhirte seine Wohnung verliess.

Wir erinnern uns, dass Mgr. Stammeler bei seiner Wahl sagte: Fünf Jahre werde er es wohl leisten können. Aus dem Lustrum sind fast vier geworden, ein langes Episkopat, mit schönen Erfolgen, aber auch mit einem voll gerüttelten Mass von Sorgen, Mühsalen und zuletzt schweren körperlichen Leiden. Möge der sechste in der Reihe der Bischöfe des neuen Bistums Basel „per crucem ad lucem“ gelangt sein. In tiefer Trauer und Dankbarkeit stehen Bistum, Klerus und Laien an der Bahre des hochverdienten Oberhirten, des geistlichen Vaters. Möge dem gnädigen Herrn Jacobus das Osterlicht leuchten! Möge er einst auferstehen glorreich wie sein Meister, angetan mit dem Pallium, das ihm ins Grab mitgegeben wird, dem wohlverdienten päpstlichen Ehrenzeichen für seine grossen Verdienste zur Ehre Gottes und zum Wohle des Bistums Basel. R. I. P. V. v. E.





## Die Scheidung der Geister.

Das führende liberale Blatt des Kantons Luzern, das auch in der übrigen Zentralschweiz vielgelesene „Luzerner Tagblatt“, brachte am Hohen Donnerstag ein Feuilleton „Sterben und Auferstehen in den verschiedenen Religionen“. Der Artikel schliesst wörtlich:

„Die Bibelkritik hat uns die Evangelien als eine Häufung heidnischer und jüdischer Mythen nachgewiesen, von den Wundern ganz abgesehen. Das Abendmahl, das Leiden, der Verrat, die Verleugnung, das Verhör, die falschen Zeugen, der Traum der Gattin des Pilatus, des Pilatus Ablehnung der Verantwortlichkeit, die Unterschiebung des Barrabas, die Dornenkrone, die Galle und der Essig, das Kreuztragen durch Simon von Kyrena, die Spottinschrift, das Gespräch der beiden Schwächer, das „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (ein Zitat aus dem jüdischen Psalm 22), das „Es ist vollbracht!“ — alle diese Details sind so sagenhaft-mythisch, aus jüdischen oder heidnischen Riten und Mysterien übernommen, wie es nur das angebliche Zerreißen des Tempelvorhanges, die übernatürliche Finsternis, die Auferstehung der Toten aus ihren Gräbern und die Auferstehung des Gekreuzigten aus dem Felsengrab sind.“

In einer trefflichen Entgegnung im „Vaterland“ wird diese Auslassung des liberalen Blattes ausgerechnet am Hohen Donnerstag als „ein Faustschlag ins Angesicht des katholischen Luzernvolkes und aller Christen, die noch auf diesen Namen Anspruch machen wollen“ gebrandmarkt.

Die Entrüstung weiter Kreise über diese Leistung, die höchstens von sozialistisch-kommunistischen Blättern erreicht werden könnte, ist gross. Sie flutete offenbar auch in die Redaktionsstube des „Tagblatt“ hinein. Es erschien dann in der Charsamstag-Nummer des „Tagblatt“ die redaktionelle Erklärung, die Redaktion könne für die vom Verfasser des Feuilletons „am Schlusse der Abhandlung“ gezogenen Folgerungen und Schlussanwendungen „keine Verantwortung übernehmen“. Ein redaktioneller Vorbehalt habe „durch Zufall“ dem Artikel nicht mehr beigegeben werden können. Das „Luzerner Tagblatt“ fordert und setzt da bei seinen Lesern einen Glauben voraus, der allen von ihm verspotteten Wunderglauben übersteigt. Es sei festgenagelt, dass die letzten Sätze des Artikels nur das logische Fazit aus dem ganzen Feuilleton sind. Schreibt doch der Artikler schon mitten im Feuilleton:

„Heute, nach den religionsgeschichtlichen Studien der letzten Jahrzehnte weiss man, dass die Urchristen wie das Abendmahl, so auch das Auferstehungsmysterium von der persischen Mithra-Religion übernommen haben, bis aus dem mithraistischen Ritual und Mysteriendrama eine erklärende Legende wurde.“

Das Fallenlassen der angeblichen blossen „Schlussanwendungen“ von Seite der Redaktion ist also blosser Ausknieferei.

Der Karwöchentartikel des „Hauptanzeigerblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz“ ist zugleich ein Symptom. Er zeigt, was ein freigeistiges Blatt sich heute bereits im Herzen der katholischen Schweiz gestatten darf. Die Scheidung der Geister ist schon viel weiter fortgeschritten, als man es sich in den katholischen Kreisen eingestehen will. Wir halten es für ausgeschlossen, dass ein bürgerliches Blatt in einem protestantischen Kanton eine solch freche und ober-

flächliche Leugnung des Christentums sich leisten dürfte, ohne die heftigste Reaktion im reformierten Leserkreis auszulösen und diesen Unwillen in empfindlichster Weise am Leibe zu erfahren.

Die Stellung insbesondere der Geistlichkeit gegenüber einem Blatte, das offen den nacktesten Unglauben propagiert, ist gegeben: es kann nur der pflichtgemässe und energische Abwehrkampf sein. Es handelt sich hier nicht um Parteipolitik, sondern um das unerlässliche Gebot des Schutzes der katholischen Glaubensgüter. Die Phrase von der Trennung von Religion und Politik, im Sinne des Liberalismus, ist einmal mehr in nicht misszuverstehender Weise durch ein führendes Organ Lügen gestraft worden.

V. v. E.

## Erlasse der schweiz. Bischöfe über die kirchliche Kunst.

In seinem diesjährigen Fastenmandate gibt Mgr. Dr. Georgius Schmid, Bischof von Chur, folgende Leitsätze und Vorschriften für die kirchliche Kunst:

„Wie die Kirche darüber zu bestimmen hat, welche Musik in der Kirche Eingang finden soll und welche nicht, so verhält es sich auch mit den übrigen Erzeugnissen der Kunst. Schon die allgemeinen Bestimmungen des Kirchenrechtes (Canon 1162), sowie ein besonderer Erlass des bischöflichen Ordinariates vom Jahre 1893 (Fol. XII. S. 85) schreiben vor, dass für alles, was sich auf den Bau von neuen und die Restauration von alten Kirchen und Kapellen bezieht, vorher die Erlaubnis und Genehmigung des Diözesanbischofes einzuholen ist. Die Pfarrämter leiten die ganze Angelegenheit mit Plänen, Kostenvoranschlag und Finanzausweis an die bischöfliche Behörde. Ueberhaupt alles, was zur Erbauung der Gläubigen in eine Kirche oder Kapelle hineinkommen soll, seien es Reliquien, Statuen, Gemälde, Orgeln usw. bedarf der vorherigen bischöflichen Genehmigung. Bei diesem Anlasse möchten wir Klerus und Volk dringend warnen vor der sogenannten modernen Kunst, welche vielfach auf den Wegen des Modernismus wandelt, indem sie nicht mit Worten, aber durch ihre Darstellung die Gottheit Christi und die Uebernatur der Gnade und die Glorie leugnet. Eine solche vom Christentum losgeschälte Kunst ist so wenig wert wie eine von der katholischen Liturgie losgeschälte Kirchenmusik. Beiden sind die Tore des Gotteshauses mit aller Entschiedenheit zu verschliessen. Und du, katholisches Volk, sollst wissen, dass nach den Worten des hl. Paulus der Heilige Geist nicht eingebildete Kunstkennner noch unberufene Kritiker, sondern die Bischöfe gesetzt hat, um die Kirche Gottes zu regieren und zu bestimmen, was in eine geweihte katholische Kirche hineingehört und was nicht.“

In seinem letzten Rezesse vom 28. Nov. 1924 verfügte Mgr. Dr. Robertus Bürkler, Bischof von St. Gallen:

„Kirchengemälde. Can. 1279 des Cod. Jur. Can. handelt von den Bildern, die in Kirchen oder andern heiligen Orten aufgestellt oder angebracht werden, und es ist darin dem Bischofe eine Aufsichtspflicht und ein Approbationsrecht zuerkannt, wobei er namentlich darauf zu achten hat, dass sie den herkömmlichen Brauch der Kirche entsprechen. Verschiedene bereits erstellte Kirchen-

gemälde und Proben christlicher Kunst, die am diesjährigen schweizerischen Katholikentage in Basel zur Ausstellung kamen, haben einer Diskussion gerufen, in welche ich nach der theoretischen Seite hin nicht eingreifen will. Nach der praktischen Seite hin aber erlasse ich, gestützt auf Aufsichtspflicht und Approbationsrecht, die Bestimmung, dass kein Bild in einer Kirche unserer Diözese aufgestellt oder angebracht werden darf, dessen Entwurf mir nicht zur Approbation vorgelegt wurde. Ich will nicht Künstlertalente in Fesseln schlagen, wohl aber Kirchenbilder ferne halten, die zu solchen gerechnet werden müssen, welche die Kirche abgelehnt wissen will.“

In seinem diesjährigen Hirtenbrief gibt Mgr. Marius Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, folgende Vorschrift über Kunstgegenstände:

„Wir sehen Uns endlich veranlasst, die hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarreiräte an das Verbot zu erinnern, dass sie ohne die gesetzliche Ermächtigung keine der Kirche oder der Sakristei angehörenden Gegenstände von etwelchem künstlerischen oder archäologischem Werte als: Bilder, geistliche Gewänder, heilige Gefässe, Kirchenfenster und so weiter verkaufen und veräussern dürfen. Wir verweisen hier auf das, was Wir in der „Semaine catholique“ gesagt haben. 1920, Seite 705; 1921, S. 2.)

Unsern Diözesanstatuten gemäss (Art. 78, 79) verlangen Wir auch ausdrücklich, dass man Uns bei grösseren Kirchen- oder Pfarrhaus-Reparaturen die Pläne und den Kostenvoranschlag unterbreite und Wir wünschen, dass man dabei, wo immer möglich, die einheimischen Künstler und Handwerker berücksichtige: es ist dies eine Forderung der christlichen Nächstenliebe und manchmal sogar der Gerechtigkeit.“

(Für das Bistum Basel s. Diözesanstatuten n. 116, 117, 145 — vgl. auch C. J. C. can. 1532 und 2347. D. Red.)

## Die Urteilsbegründung im Gotteslästerungsprozess Dr. Canova. \*)

„Chur, den 5. März 1925.

In Strafsachen des Gaudenz Canova, Dr. jur. und Redaktor der „Bündner Volkswacht“, von Ems, in Chur, betr. Gotteslästerung usw. (§ 81 des St.-G.-B.), hat das Kreisgericht Chur, nachdem sich aus den Untersuchungsakten und den Gerichtsverhandlungen folgender Sachverhalt ergeben: In einem mit „die Grossmutter des Sozialismus“ überschriebenen Zeitungsartikel, veröffentlicht in der Nr. 116/1924 der „Bündner Volkswacht“ vom 27. September 1924, schrieb der Angeklagte u. a. wörtlich folgendes: „Wer ist materialistischer, wir, die wir das Ansammeln von Schätzen verdammen, oder die Kirche, die den Besitz dieser Schätze als heilig und unantastbar erklärt? Endlich behauptet der Weltumsegler: Ohne Gott und ohne Christentum keine Sittengesetze und keine Sittlichkeit mehr, sondern nur Mord und Todschatz, Raub und Brandstiftung, Notzucht und Verbrechen aller Art. Von Gott überhaupt wollen wir nicht sprechen, wir wissen nichts von ihm. Von „ihrem Gott“ aber dürfen wir ruhig behaupten, dass er

\*) Dr. Canova war bekanntlich von den bündnerischen Sektionen des Kath. Volksvereins wegen Gotteslästerung verklagt worden. Gegen das Urteil hat er den Rekurs ergriffen. D. Red.

der ärgste Halunke wäre, wenn er existierte. Ihr Gott, der Gott, den sie meinen und vielleicht auch glauben, ist ein Scheusal, wahrhaft unwürdig als Beispiel zu dienen und uns Gesetze zu geben. Da wäre der leibliche Satan noch ein guter lebenswürdiger Kerl dagegen und wir könnten diesen begreifen, dass er jenem sein „non serviam“ (Dir diene ich nicht) ins Gesicht schleuderte. Vom Christentum, als Lehre Jesu Christi, haben wir unsere Meinung schon geäussert, als wir behaupteten, die Lehre Christi sei die Mutter des Sozialismus. Diese erhabenen Lehren wurden aber durch die „unfehlbare“ Kirche so verdreht, so ausgelegt und besonders so praktiziert, dass vom Christentum nichts mehr übrig blieb. Das sog. offizielle Christentum der Kirche ist geradezu ein Antichristentum, das jeder gerecht denkende Mensch verabscheuen muss, wenn er es kennt. Darum lieber noch den Materialismus zur Grossmutter haben, als die katholische Kirche.“

Wegen dieser öffentlich verbreiteten Ansichtsaussprechung des Angeklagten sind beim Kreisamt Chur zahlreiche Klagen eingegangen, so dass sich dieses Amt im Hinblick auf die Bestimmung des § 81 des St.-G.-B. veranlasst und verpflichtet sah, eine Strafuntersuchung gegen den Angeklagten einzuleiten. Mit Verfügung des Kreisgerichtsausschusses vom 1. Dezember 1924 wurde Dr. Canova gemäss § 54, Abs. 3, des Pol.-Strafgesetzes in Anklagezustand versetzt. Derselbe hat als praktizierender Rechtsanwalt für sich die Verteidigung selbst übernommen, wogegen es der Gerichtsausschuss mit Rücksicht auf den klar vorliegenden Sachverhalt als überflüssig befand, einen öffentlichen Ankläger zu bestellen (§ 56, Abs. 2, des P.-G.).

Der Angeklagte bestreitet, Gott gelästert zu haben. Die inkriminierte Stelle in Nr. 116 der „Volkswacht“ besage nichts anderes, als dass der Gottesbegriff der katholischen Kirche ein falscher sei, und dass, wenn es einen Gott gäbe, wie ihn die katholische Kirche darstelle, ein solcher „Gott“ ein verbrecherisches Ungeheuer wäre. Es ergebe sich dies aus den Lehren der kathol. Religion und ganz besonders aus der Handhabung derselben durch die kathol. Geistlichkeit. Ueber die möglicherweise existierende wirkliche Gottheit habe er sich nicht ausgesprochen. Es sei ganz klar, dass jemand, der an einen höchsten allmächtigen, allgütigen Schöpfer glaube, diesen nicht lästere, sondern ihn liebe und verehere. Ebenso klar sei es, dass jemand, der an ein solches Wesen nicht glaube, es auch nicht lästere, denn man lästere nicht etwas, an dessen Existenz man nicht glaube, man lästere nicht ein „Nichts“ usw. Im weitem beruft sich der Angeklagte auf die verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens-, Gewissens-, Rede- und Pressfreiheiten.

(Fortsetzung folgt.)

## Bericht über die Regiunkonferenzen und Konferenzarbeiten der Diözese Basel pro 1924

1. Alle Dekanate haben rechtzeitig den Bericht über die Tätigkeit der Regiunkonferenzen und die Konferenzarbeiten an die bischöfl. Kanzlei eingesandt mit Ausnahme eines einzigen, dessen Dekan trotz erfolgter Mahnung nicht reagierte. 2. Die meisten Regiunkonferenzen haben 2 Konferenzen abgehalten, eine Frühjahrs- und eine Herbst-

konferenz; Luzern-Stadt und Saignelégier sogar 3 Konferenzen. Dagegen haben einige wenige Dekanate, namentlich im bernischen Jura, mit einer Konferenz sich begnügt und die Kapitelsversammlung als zweite gelten lassen, was den Vorschriften nicht entspricht. Die Konferenzen wurden sozusagen überall mit Gebet eröffnet, woran sich eine Exhorte des Vorsitzenden schloss. Wenige Direktoren haben statt der Exhorte geschichtliche oder personelle Verhältnisse ihrer Dekanate zur Sprache gebracht. Das könnte und sollte erst nach der Exhorte geschehen. Die meisten Konferenzen haben ihre Versammlung mit einer Adoratio Sanctissimi geschlossen. Dieser Usus sollte überall zur Regel werden und soll auch im Bericht über die Konferenzen Erwähnung finden. 3. Das bischöfl. Ordinariat hatte 9 Thesen zur Bearbeitung ausgeschrieben. Alle haben Liebhaber gefunden; am meisten behandelt wurde These VII, am spärlichsten These VIII. Daneben wurden noch 20 Arbeiten über freigewählte Themata geliefert. Die grössere Zahl der Regiunkeln hat pro Konferenz je nur eine schriftliche Arbeit zur Verlesung gebracht; andere dagegen je zwei, was besondere Anerkennung verdient. Einige haben auch eine Lesung aus dem Codex jur. canon. oder eine katechetische Übungsstunde angefügt, was wiederum sehr lobenswert ist. 4. Die Konferenzarbeiten sind durchschnittlich mit grossem Fleiss abgefasst, einige wenige lassen zu wünschen übrig, mehrere sind sehr umfangreich und verdienen, dem Druck übergeben zu werden. Die Schrift hat gegenüber dem Vorjahr sich gebessert. Immerhin konnten 2—3 Arbeiten vom Zensor nur mit grösster Mühe entziffert werden. Möchten doch alle geistlichen Herren bedenken, wie viel ihre Arbeiten an Wert gewinnen, wenn sie nett und sauber geschrieben sind. 5. Die Berichte über die Konferenzen verzeichnen gleichfalls einen Fortschritt; doch sind immer noch einige unvollständig abgefasst. Namentlich vermisst man oft Ort und Datum der Konferenz, Name der Referenten und des Vorsitzenden der Konferenz, Datum und Unterschrift des Direktors und des Sekretärs, welcher den Bericht zu liefern hat. Der Bericht soll nicht zu knapp und nicht zu einlässlich gehalten sein, sondern den goldenen Mittelweg einschlagen. 6. Einen Bericht über die jährliche Kapitelsversammlung und andere Traktanden und personelle oder sachliche Aenderungen und Neuerungen in statu capituli haben nur ganz wenige Dekanate beigelegt. Es wird die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflicht für das gegenwärtige und die kommenden Jahre allen HH. Dekanen anmit angelegentlich in Erinnerung gebracht.

K. Dh.

## Totentafel.

**Warschau.** Dem Episkopate von Polen ist sein ehrwürdiger, bereits im 90. Lebensjahre stehender Alterssenior durch den Tod entrissen worden: sanft und ruhig, ohne irgendwelchen merklichen Todeskampf, verliess hier selbst um die neunte Abendstunde des Festes Mariae Verkündigung diese Zeitlichkeit Titularerzbischof **Kasimir Ruszkiewicz**, der erste und ältere der zwei Weihbischofe des Erzsprengels von Warschau, nachdem er noch gerade am Tage zuvor, 24. März, das 41. Jahr bischöflichen Amtes zum Abschlusse gebracht hatte. Jener Warschauer

Erzbischof, der ihn vor 41 Jahren als Hilfsbischof an seine Seite berief, der Metropolit Chosciak-Popiel, gestorben am 7. Dezember 1912, durfte selbst ins 50. Jahr der Bischofswürde gelangen. Ruszkiewicz hat das Alterspräsidium im polnischen Episkopate ungewöhnlich lange — beinahe volle 11 Jahre — führen können, und zwar seit dem Hingange des Bischofs Jaczewski von Lublin, der in seinem 83. Jahre am 23. Juli 1914 starb. Innerhalb des lateinischen Gesamtepiskopates des Erdkreises behauptete der jetzt zur Ewigkeit Abberufene durch fast zwei Jahre — seit dem am 21. Mai 1923 erfolgten Tode des 88jährigen Bischofs Bonnet von Viviers — hinsichtlich des physischen Alters den zweiten Platz. Die erste Stelle hat hier ein spanischer Kirchenfürst: der am 11. Februar schon in sein 94. Jahr eingetretene Bischof Rocamora y Garcia von Tortosa. — Nach dem Ableben des Erzbischofs Chosciak-Popiel übernahm Weihbischof Ruszkiewicz für volle neun Monate als Kapitularvikar die Leitung des Warschauer Erzbistums, bis zur feierlichen Inthronisation des neuen erzbischöflichen Oberhirten, des heutigen Kardinal-Primas Kakowski.

P. A.

## Zweite Schweiz. Pilgerfahrt nach Rom.

Diese zweite Pilgerfahrt findet im Mai, bei der Heilig-sprechung unseres neuen Schweizerheiligen, des sel. Kanisius, statt. Das Patronat dieser Pilgerfahrt haben übernommen: S. Exz. Erzbischof Maglione, Päpstlicher Nuntius und S. G. Dr. Marius Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg, der hohe Staatsrat von Freiburg und der Herr Ammann der Stadt Freiburg.

Auf Wunsch des hochwürdigsten Herrn Bischofs haben die Freiburger zu dieser Pilgerfahrt die Initiative ergriffen, wie es sich wohl gebührt, da ja Freiburg das grosse Glück hat, das Grab des Seligen zu besitzen. Es werden jedoch nicht nur Freiburger an diesem Pilgerzug teilnehmen, bereits sind Anfragen und Anmeldungen aus allen Teilen der Schweiz eingetroffen: Kanisius hat viele Verehrer und die Schweizerkatholiken schätzen das Glück und die Ehre, einen neuen Heiligen zu erhalten. Trotzdem die gleichen Preise wie für die erste Pilgerfahrt angesetzt sind, konnte die Reise um einen Tag verlängert werden: sie dauert 10 Tage, vom 18.—27. Mai. Die Hin- und Rückfahrt wird in Schweizerwagen der Lötschberglinie ausgeführt, auf der Hinfahrt wird in Mailand und Florenz, auf der Rückfahrt in Pisa und Mailand Halt gemacht. Den Schweizerpilgern sollen bei der Heilig-sprechung des sel. Kanisius gute Plätze gesichert werden. Gemachte Erfahrungen der letzten Pilgerfahrt werden dieser Kanisius-Romwallfahrt zum Nutzen gereichen. Programme und Anmeldeformulare sind beim Kanisiuswerk in Freiburg zu beziehen.

## Kirchen-Chronik.

**Erfreuliche Fortschritte der Schweizer-Benediktiner-Mission.** (Mitget.) Der Jahresbericht der apostolischen Präfektur Lindi in Ost-Afrika, wo die schweizerischen Benediktiner-Missionäre von Uznach wirken, kann über schöne Fortschritte berichten. Am 1. Oktober 1924 waren es 23,844 Christen, die Zahl der Taufbewerber betrug 2647. Mit Hilfe von 366 Katechisten wurden 17,269 Negerkinder unterrichtet. Ein Lehrermisionar mit 47 Kandidaten sorgt für den Lehrer-Nachwuchs. Im ganzen wurden im Berichtsjahr 4789 hl. Taufen und 3135 Firmungen gespendet, etwa 160,000 Beichten gehört und 288,000 hl. Kommunionen ausgeteilt. Eine gewaltige Ar-







# KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

**Paramente**  
**Kirchenfahnen**  
**Vereinsfahnen**

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

## Fraefel & Co. St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte  
u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-  
Artikel für liturgische Zwecke

Eine gründliche Einführung in die erhabene Liturgie der Kirche bietet:

## Mess- und Vesperbuch der kath. Kirche

Belehrung über die Liturgie und die kirchl. Zeiten. Von P. Soengen S. J. Deutsch u. Latein. Laienbrevier. Friedensausführung. 4. Aufl. 1126 Seiten. 2 1/2 cm. dick. Ganzleinenband Rotschnitt Mk. 6.75, Kunstleder Golschnitt Mk. 8.25, ff. Bockleder Golschnitt Mk. 10.50.

Wer mit der katholischen Kirche liturgisch beten will, benutze dieses inhaltsreiche Gebetbuch, das auch Belehrungen über die Liturgie und die kirchl. Zeiten bietet. Ein Vorzug ist, dass das Buch auch die Vespere enthält, wodurch die Anschaffung eines besonderen Vesperbuches erspart wird.

Durch alle Buchhandlungen.

Butzon & Bercker G. m. b. H., Kevelaer (Rhld.)  
Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.

## Kommunion-Andenken Kongregations-Diplome Ehe-Andenken

sind zu billigsten Preisen und in grosser Auswahl immer vorrätig bei

**RABER & Cie. :: LUZERN**

**Franz. Messwein** von RR. PP. Trappisten  
**Span. Messwein** von bischöflich empfohlenem Lieferanten

sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine  
In milder und vorzüglicher Qualität durch

Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.  
„Bischöflich vereidigte Messweinflieferanten“  
Man verlange unsere Preisliste.

Religiösgesinnte Töchter, die sich der Kranken- und Wochenpflege widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im

## St. Annaverrein

Bischöfl. approbierter kath. Pflegeverein, im Sinne von Can. 707 des C. j. c. Von Sr. Heiligkeit, Papst Pius X. gesegnet, und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen. Aufnahme-Bedingungen zu beziehen durch das Mutterhaus:

**Sanatorium St. Anna, Luzern.**

## Rom.

Empfehlenswert:

**Pensione Risorgimento,**  
Via Cola di Rienzo 290 (rez-de-chaussée).

Vorzüge:

In der Regel stets freie Zimmer

Alles neue Möbel

Billig

In der Nähe des Vatikans

## Kinder- und Mütterheim Villa Theresia, ZUG

Zugerbergstr. (vorm. Pflegerinnenheim) Aufnahme gesunder, aber auch schwächerer und besonderer Pflege bedürftiger Kinder bis zu 4 Jahren von Fr. 1.70 an. Wöchnerinnenabteilung. Pensionspreis von Fr. 6.— an. Telefon 3.67.

## Geschäfts-Umzug

Das Atelier und Magazin für kirchliche Kunst und Industrie von

**A. WILLIMANN-HUNKELER, EINSIEDELN**

befindet sich seit 1. im März Hotel Falken an der Hauptstrasse.

Reichhaltigste Auswahl von Paramenten und Ornamenten.

Das Schneider-Atelier des

**Missionshauses Bethlehem, Immensee**  
liefert

## Priester-Kleidungen

in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheid. Preise. Bei Einsendung eines Muster-Kleidungsstückes oder Ausfüllung unseres Schemas Anprobe nicht notwendig.

**Für die hochw. Geistlichkeit**

**DIE MESSAPPLIKATION NACH DER LEHRE  
DES HL. THOMAS.**

von Dr. G. Rohner, Regens.

Preis 80 Cts. Zu bez. durch die Buchhdlg. St. Paul, Freiburg (Schweiz).

## Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug  
beedigt.

## Messweine

sowie

**Tisch- und Spezialitäten**

in Tirolerweinen empfehlen

**P. & J. GÄCHTER**  
Weinhandlung z. Felsenburg

**Altstätten, Rheintal**

Beedigte Messweinflieferanten.  
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität

in- und ausländische

:: Tischweine ::

als

## Messwein

unsere selbstgekelterten

Waadtländer und Walliser

**Gebr. Nauer, Weinhandlung,  
Bremgarten.**

## Christenlehr-

Kontroll-Täfelchen  
bestbewährt und überall eingeführt,  
mit Einteilung für 12 Namen,  
liefert prompt ab Lager

Fr. Huber, Verlag, Muri (Aarg.)